

## **Information zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin

### **1. Allgemeines**

Die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ermöglicht den Erwerb des Fachschulabschlusses der Fachschule für Sozialpädagogik. In der Prüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen sind die Kenntnisse in allen Lernbereichen nachzuweisen. Die Prüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei einem regulären Fachschulstudium möglich gewesen wäre. Die Vorbereitung auf die Prüfung für Nichtschüler erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Eine mindestens einjährige Vorbereitungszeit wird empfohlen. Über die Zulassung zur Prüfung für Nichtschüler entscheidet die sogenannte Leitschule für das Land Berlin. Das ist die Ruth-Cohn-Schule (OSZ Sozialwesen).

Die Prüfungen finden an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik statt. Diese wird von der *Leitschule* festgelegt und Ihnen mit dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

### **2. Aus welchen Prüfungsteilen besteht die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschülern?**

Die Prüfung besteht aus:

- der Facharbeit
- dem Kolloquium
- den schriftlichen Prüfungen in zwei ausgewählten Lernbereichen und
- den mündlichen Prüfungen in drei bis zu fünf Lernbereichen.

#### **2.1 Facharbeit**

Mit dem Zulassungsschreiben zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erhalten Sie einen Leitfaden zur Erstellung einer Facharbeit. Dieser Leitfaden gibt Ihnen Hinweise über Ziele und mögliche Themen einer Facharbeit, formale und inhaltliche Anforderungen an eine Facharbeit sowie Beurteilungskriterien.

Nach der Zulassung findet eine Informationsveranstaltung in der Leitschule statt, um Sie über den Prüfungsablauf sowie Sie mit den Vertretern der Sie betreuenden Schule bekannt zu machen.

Überlegen Sie sich beim Erhalt des Zulassungsschreibens einen Themenvorschlag für die Facharbeit. Etwa eine Woche nach der Informationsveranstaltung müssen Sie sich mit der Sie betreuenden Lehrkraft auf ein Facharbeitsthema geeinigt haben.

Mit der Facharbeit sollen Sie nachweisen, dass Sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend und unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit selbständig bearbeiten können. Fachübergreifend bedeutet, dass Sie mindestens zwei Lernbereiche des Rahmenlehrplans für Sozialpädagogik in der Facharbeit bearbeiten müssen.

Bei der Erstellung der Facharbeit werden Sie von einer Lehrkraft unterstützt und beraten. Sie können mit dieser Lehrkraft insgesamt drei Beratungstermine vereinbaren.

Die fertige Facharbeit muss fristgemäß, nach der Genehmigung im Sekretariat der betreuenden Fachschule abgegeben werden (Schuleingangsstempel).

Die Sie betreuende Lehrkraft begutachtet und bewertet Ihre Facharbeit. Das Bewertungsergebnis lautet „entspricht den Anforderungen“ oder „entspricht nicht den Anforderungen“. Das Ergebnis der Begutachtung wird Ihnen in einem Gespräch mitgeteilt. Entspricht die Facharbeit nicht den Anforderungen, haben Sie die Prüfung nicht bestanden. Sie sind von einer weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

## **2.2 Kolloquium**

Im Kolloquium präsentieren Sie dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Einzelgesprächs oder Gruppengesprächs die Ergebnisse der Facharbeit und begründen diese. In der sich anschließenden Erörterung werden Ihre beruflichen Erfahrungen während der einjährigen beruflichen Tätigkeit in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit einbezogen. Das Kolloquium dauert 20 Minuten. Das Ergebnis des Kolloquiums lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Nur mit dem Ergebnis „bestanden“ können Sie an den schriftlichen Prüfungen teilnehmen. Das Kolloquium findet an der Sie betreuenden Fachschule statt. Die detaillierten Anforderungen an das Kolloquium entnehmen Sie bitte dem Leitfaden „Facharbeit“.

## **2.3 Schriftliche Prüfungen**

Die schriftlichen Prüfungen für die Nichtschülerprüfung werden an der Ruth-Cohn-Schule durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils vier Zeitstunden. In der ersten schriftlichen Prüfung werden Sie im Lernbereich „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ geprüft. In der zweiten schriftlichen Prüfung werden Sie in einem von der Leitschule festgelegten Lernbereich geprüft, der Ihnen spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Facharbeit mitgeteilt wird.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden Ihnen etwa drei Wochen nach den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt. Eine „mangelhafte“ Leistung können Sie ausgleichen. Wenn die Note der schriftlichen Prüfungen „befriedigend“ oder besser lautet, werden Sie in diesem Lernbereich nicht mehr mündlich geprüft.

Über den Rahmenlehrplan für Erzieherinnen und Erzieher Berlin können auch Themen geprüft werden, die noch nicht im Rahmenlehrplan genannt sind, aber einen hohen Stellenwert eingenommen haben. Das sind insbesondere das Berliner Bildungsprogramm, das Sprachlerntagebuch und das Sprachstandfeststellungsverfahren.

## **2.4 Mündliche Prüfungen**

Sie werden in bis zu fünf Lernbereichen mündlich geprüft. Bei entsprechenden Leistungen in den schriftlichen Prüfungen können bis zu zwei mündliche Prüfungen entfallen (s.o.).

In einer mündlichen Prüfung werden Aufgaben aus zwei Themenfeldern des zu prüfenden Lernbereiches gestellt. Ein Themenfeld des Lernbereiches können Sie in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (spätestens) zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung festlegen. Das zweite Themenfeld legt die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer fest. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.

### 3. Wann habe ich die Prüfung bestanden?

Die Fachschulprüfung ist bestanden, wenn:

- die Facharbeit „den Anforderungen entspricht“,
- das Kolloquium „bestanden“ ist,
- in Lernbereichen, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Endergebnis der Prüfungen mindestens ausreichend ist, dabei ist die Endnote das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, wobei die **Note der schriftlichen Prüfung zweifach** in die Berechnung eingeht,
- in einem Lernbereich, in dem die Prüfungsleistung mangelhaft ist, der Notenausgleich durch zwei befriedigende Prüfungsleistungen oder eine gute Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden kann, dabei ist zu berücksichtigen, dass eine mangelhafte Prüfungsleistung im Lernbereich „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ nur durch eine mündliche Prüfungsleistung im selben Lernbereich ausgeglichen werden kann und in Lernbereichen, in denen nur mündlich geprüft wird, ist das Prüfungsergebnis zugleich die Endnote.  
Für eine nichtausreichende Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung im Lernbereich „Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel“ ist ein **Notenausgleich nicht möglich**.

### 4. Was passiert bei Unregelmäßigkeiten?

Bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. Die Nichtschülerprüfung gilt als „nicht bestanden“.

### 5. Was passiert bei Nichtteilnahme wegen Krankheit oder Versäumnis?

Wer zur Fachschulprüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an allen Prüfungsteilen verpflichtet. Die Nichtteilnahme an einem Prüfungsteil ist nur zulässig, wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist und dies der Fachschule unverzüglich mitteilt und nachweist. Wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen. Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt die Begründetheit des Fernbleibens fest und bestimmt in diesem Fall, wann die fehlende Prüfungsleistung nachgeholt werden kann.

Können Sie die Facharbeit wegen einer nachgewiesenen längeren Erkrankung nicht termingerecht fertig stellen, kann die Fachschule eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Ansonsten ist bei nicht termingerechter Abgabe der Facharbeit die Prüfung „nicht bestanden“.

Bleiben Sie dem Kolloquium unbegründet fern, ist das Kolloquium „nicht bestanden“. Bleiben Sie einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung unbegründet fern, erhalten Sie für den betreffenden Prüfungsteil ein „ungenügend“, d. h., die Prüfung ist „nicht bestanden“.

## 6. Kann ich die Prüfung wiederholen?

Wenn Sie die Prüfung „nicht bestanden“ haben, können Sie die Prüfung zum nächst möglichen Termin einmal wiederholen.

***Dabei sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.***

## 7. Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

Sie können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die Prüfungsakte erhalten. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Schule festgelegten Termin.

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Schulaufsichtsbehörde können Sie Widerspruch einlegen.

## 8. Wie kann ich mich anmelden?

Sie müssen den Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Nichtschüler bei der unten genannten Schule **persönlich und vollständig** einreichen. Alle geforderten Nachweise müssen als beglaubigte Kopie **oder** als Original und Kopie vorgelegt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Benutzen Sie für Ihren Zulassungsantrag das Antragsformular, das Sie von der folgenden Internetseite herunter laden können:

**[http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/berufliche\\_bildung/](http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/berufliche_bildung/)**

Dem ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Briefmarke á 1,45 €, eine Briefmarke á 0,60 €
- Meldebescheinigung über den Wohnsitz im Land Berlin oder Nachweis über eine derzeit im Land Berlin ausgeübte Berufstätigkeit
- aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischer Sicht keine Einschränkungen für die Ausübung des Erzieherberufs bestehen
- tabellarischer Lebenslauf mit den Daten aller Schulbesuche und beruflichen Tätigkeiten
- ein aktuelles Lichtbild
- Kopien:
  - Nachweis der schulischen Vorbildung <sup>1</sup>
  - Nachweis der geforderten beruflichen Vorbildung
  - Nachweis der einjährigen beruflichen Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld

---

<sup>1</sup>Ausländische Zeugnisse müssen von der Zeugnisanerkennungsstelle bewertet werden

- Angaben über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung auf der Grundlage des gültigen Rahmenlehrplans Sozialpädagogik oder Teilnahmebescheinigung/ Zeugnis über den Besuch eines Vorbereitungskurses
- Erklärung, dass Sie bisher keinen Bildungsgang an einer Fachschule für Sozialpädagogik besucht haben und diesen aus selbst zu vertretenden Gründen abgebrochen haben oder vorzeitig verlassen mussten
- Erklärung, dass Sie bis lang weder eine Fachschulprüfung nicht bestanden haben, noch an einer Prüfung für Nichtschüler an einer Fachschule für Sozialpädagogik erfolglos teilgenommen habe

Weitere Informationen entnehmen Sie der APVO Sozialpädagogik vom 10.Juli 2010.

### 9. Bis wann kann ich mich anmelden?

Sie können sich zweimal im Jahr bei der unten genannten Adresse anmelden. Die Termine sind in der Regel im April und im Oktober/November eines Jahres. Die genauen Termine werden rechtzeitig veröffentlicht.

<p>Ruth-Cohn-Schule Bismarckstr. 20 10625 Berlin</p> <p>Prüfungsvorsitzende: Frau Wasserberg-Reubel R. 013 Telefon: 345 067 -15</p>	<p>Koordination: Frau Schneider R. 028 Telefon: 345 067 -24</p> <p>Für den Anmeldezeitraum bitten wir um telefonische Terminvereinbarung. Sprechzeiten: Montag – Freitag 10:00 – 13:00 Uhr</p>
---	--